



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landkreis Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Freiburg i. Br. 14.06.2019
Name Anna Maria Karle
Durchwahl 0761 208-1058
Aktenzeichen 14-2241.1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "EVU seehäsele" und "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz" für das Wirtschaftsjahr 2019

Ihr Schreiben vom 26.04.2019, eingegangen am 10.05.2019 und Email vom 13.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Kreistag in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „EVU seehäsele“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Haushaltssatzung

1.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird nach § 48 LKrO i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2.

Die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.500.000 Euro werden nach § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3.

Die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.430.000 Euro werden nach § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

II.

**Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU Seehäsele“ und
„Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“**

Die Gesetzmäßigkeit der Kreistagsbeschlüsse vom 18. Februar 2019 über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU Seehäsele“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird bestätigt.

Die Wirtschaftspläne enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sind erfüllt. Das Haushaltsjahr 2019 weist ein positives ordentliches Ergebnis mit 12,6 Mio. € aus. Auch die Finanzplanungsjahre weisen positive ordentliche Ergebnisse und Gesamtergebnisse aus. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt. Es wird im Haushaltsjahr ein Zahlungsmittelüberschuss von 19,3 Mio. € erwirtschaftet, der die Finanzierung der ordentlichen Tilgung mit 3,5 Mio. € und einen Teilbetrag zur Finanzierung der Investitionen mit 15,8 Mio. € ermöglicht. Die ordentliche Tilgung kann auch in den Finanzplanungsjahren erwirtschaftet werden.

Die erforderliche Mindestliquidität nach § 22 GemHVO wird im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren erreicht. Zum Jahresende 2018 konnte gegenüber der Planung mit 6,7 Mio. € eine wesentlich höhere Liquidität mit ca. 25 Mio. € verzeichnet werden. Begründet sind die Verbesserungen in geplanten aber nicht umgesetzten In-

vestitionen sowie in Verbesserungen im Bereich Soziales, beim FAG sowie nicht erforderlichen Rückstellungen für den Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH.

Mit der Haushaltsverfügung 2018 wurde auf die Risiken, die mit der Veranschlagung von Erstattungen des Landes an den Landkreis Konstanz im Rahmen der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge, die nach Ablauf der 24 Monatsfrist noch in Sammelunterkünften der Landkreise verblieben sind, hingewiesen. Für das Haushaltsjahr 2018 waren für diese Kosten, die nicht von der Pauschalerstattung durch das Land abgedeckt sind, eine Erstattung in Höhe von 10,77 Mio. € veranschlagt. Nach Mitteilung des Landkreises sind im Jahr 2018 davon bisher nur 7,7 Mio. € eingegangen. Wir empfehlen daher auch für die kommenden Jahre eine vorsichtige Einplanung und Veranschlagung von nicht gesicherten Einnahmen.

Die Verschuldung des Landkreises erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 nicht. Die Tilgungen und die neuen Kredite betragen jeweils 3,5 Mio. €. Die begonnenen Investitionen für das Berufsschulzentrum Konstanz, für Gemeinschaftsunterkünfte, Straßenbaumaßnahmen und Investitionszuschüsse für die Digitalisierung der Krankenhäuser können in diesem Jahr noch überwiegend aus Zahlungsmittelüberschüssen finanziert werden.

Allerdings erfordern in den Jahren 2019 – 2022 das geplante Berufsschulzentrum Konstanz, der IT-Masterplan für die Krankenhäuser und weitere Investitionen mit einem Gesamtvolumen von über 97 Mio. € einen enormen Kapitalbedarf, der den Landkreis verpflichtet, rechtzeitig für ausreichende Eigenmittel zu sorgen. Vor diesem Hintergrund wären bei der gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserten Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden mit einer um 0,6 % geringeren Reduzierung der Kreisumlage Kreditaufnahmen vermeidbar gewesen und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit des Landkreises für die wichtigen Zukunftsaufgaben gestärkt worden. In Zeiten der Hochkonjunktur mit steigender Steuerkraft sollten Kreditaufnahmen vermieden und Schulden abgebaut werden, damit Zinsen und Tilgungen aus den Kreditverpflichtungen bei abschwächender Konjunktur die Finanzierung des Kreishaushalts nicht zusätzlich belasten. In der Finanzplanung steigen die Kredite von derzeit 38 Mio. € auf über 58 Mio. € im Jahr 2022. Dabei sind deutlich ansteigende Steuerkraftsummen und eine Anhebung der Kreisumlagehebesätze von 29,9 % auf 33,15 % im Jahr 2022 eingeplant.

Eine Verstetigung der Kreisumlage könnte sowohl für den Landkreis als auch für die kreisangehörigen Gemeinden für mehr Planungssicherheit bei der Aufstellung der Haushaltspläne sorgen und die rechtzeitige Verabschiedung und Vorlage der Haushaltspläne erleichtern.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 ist beim Regierungspräsidium am 10. Mai 2019 eingegangen. Nach § 48 LKrO und § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Kreirat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass künftig eine an den gesetzlichen Regelungen orientierte zeitnahe Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan erfolgt.

Die Haushaltssatzung ist mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Es wird gebeten, nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mitzuteilen.

Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bitten wir dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Ficht
Regierungsvizepräsident